

14.203

Mitteilung des Kantons Glarus und Vereidigung Communication du canton de Glaris et assermentation

Ständerat/Conseil des Etats 03.03.14

Buol Martina, Ratssekretärin, verliest die folgende Mitteilung:

Buol Martina, secrétaire, donne lecture de la communication suivante:

Der Regierungsrat des Kantons Glarus teilt mit Schreiben vom 24. Januar 2014 mit, dass Herr Thomas Hefti, geboren am 30. Oktober 1959, Rechtsanwalt, wohnhaft in Schwanden, Glarus Süd, als Mitglied des Ständersates gewählt worden ist.

Präsident (Germann Hannes, Präsident): Das Büro hat festgestellt, dass die Wahl von Herrn Hefti gültig zustande gekommen ist. Aufgrund der Angaben von Herrn Hefti hat das Büro keine Mandate festgestellt, die nach Artikel 144 der Bundesverfassung und Artikel 14 des Parlamentsgesetzes mit einem parlamentarischen Mandat unvereinbar wären. Das Büro beantragt, die Wahl von Herrn Hefti formell festzustellen. Ein anderer Antrag liegt nicht vor. – Sie haben so beschlossen.

Wir kommen zur Vereidigung. Ich bitte Herrn Hefti, in die Mitte des Saales zu treten. Ich ersuche die Ratsmitglieder sowie die übrigen Anwesenden im Saal und auf den Tribünen, sich zu erheben.

Buol Martina, Ratssekretärin, verliest die Eidesformel:

Buol Martina, secrétaire, donne lecture de la formule du serment:

Ich schwöre vor Gott dem Allmächtigen, die Verfassung und die Gesetze zu beachten und die Pflichten meines Amtes gewissenhaft zu erfüllen.

Hefti Thomas wird vereidigt
Hefti Thomas prête serment

Präsident (Germann Hannes, Präsident): Herr Ständerat Hefti, der Rat nimmt Kenntnis von Ihrem Eid. Im Namen des Rates heisse ich Sie herzlich willkommen und wünsche Ihnen viel Erfolg, Durchhaltervermögen und alles Gute für Ihre Tätigkeit im Ständersrat. (*Beifall*)

14.9001

Mitteilungen des Präsidenten Communications du président

Hêche Claude (S, JU), pour le Bureau: Au nom du Bureau du Conseil des Etats, j'ai la délicate mission de vous annoncer le décès de Madame Margret Germann, maman de notre président Hannes Germann. Madame Germann était entrée dans sa 92e année; elle nous a quittés cette nuit.

Au nom du Conseil des Etats ainsi que des collaboratrices et des collaborateurs des Services du Parlement, je vous présente, Monsieur le président, cher Hannes, nos respectueuses condoléances. Dans ces moments difficiles, soyez également assuré, Monsieur le président, de notre profond soutien.

Präsident (Germann Hannes, Präsident): Besten Dank für Ihre Anteilnahme!

13.088

Vernehmlassungsgesetz. Änderung Loi sur la consultation. Modification

Erstrat – Premier Conseil

Botschaft des Bundesrates 06.11.13 (BBI 2013 8875)

Message du Conseil fédéral 06.11.13 (FF 2013 7957)

Ständerat/Conseil des Etats 03.03.14 (Erstrat – Premier Conseil)

Diener Lenz Verena (GL, ZH), für die Kommission: Ausgangspunkt des vorliegenden Gesetzentwurfes sind die Empfehlungen der GPK des Nationalrates vom 7. September 2011 zur Verbesserung der Effizienz und der Transparenz des Vernehmlassungsverfahrens. Diese Empfehlungen nahmen auch die zentralen Anliegen und Kritikpunkte zum Vernehmlassungsverfahren auf, welche die Kantone in den letzten Jahren wiederholt eingebbracht hatten. Der Bundesrat hat diese Anliegen weitgehend aufgenommen und in die heute vorliegende Gesetzgebung eingegliedert.

Welches sind nun die wichtigsten Änderungen? Zuerst einmal will der Bundesrat keine Unterscheidung mehr in «Vernehmlassung» und «Anhörung». Ziel ist ein klares Vernehmlassungsrecht, und darum soll künftig auf die Möglichkeit einer Anhörung verzichtet werden – eine Forderung, die vor allem auch von den Kantonen immer wieder eingebbracht wurde.

Ein zweiter wichtiger Punkt ist die Frage der Fristverkürzungen. Solche Verkürzungen wurden in der Vergangenheit regelmäßig kritisiert. Neu soll an eine Fristverkürzung darum eine Begründungspflicht gekoppelt sein, und der Dringlichkeitsbedarf muss aufgezeigt werden. Die Fristen werden generell strikter geregelt. Im Minimum sollen drei Monate als Vernehmlassungsdauer gelten. Eine Verlängerung der Mindestfrist über Ferien und Feiertage ist vorgesehen: in der Zeit vom 15. Juli bis zum 15. August um drei Wochen, über Weihnachten und Neujahr um zwei Wochen und über Ostern um eine Woche.

Ein dritter gewichtiger Punkt ist der Verzicht auf konferenzielle Verfahren. Der Bundesrat hat auch dieses Anliegen aufgenommen, indem er alle Vernehmlassungen künftig schriftlich machen will. Konferenziell können der Bundesrat und die Departementen nur noch mündliche Sitzungen durchführen, um Argumente auszutauschen, und darüber muss es ein Protokoll und einen Bericht geben.

Ein vierter wichtiger Punkt ist die Transparenz der Ergebnisse. Künftig soll über die Vernehmlassungsresultate ausführlich und zusammenfassend berichtet werden.

Ein weiterer wichtiger Punkt war die Frage, wer das Recht auf Eröffnung von Vernehmlassungen hat. Ihre Kommission – das sehen Sie bei Artikel 1 – hat diese Vernehmlassungsmöglichkeit breiter definiert als der Bundesrat. Ihre Kommission schlägt Ihnen vor, dass sicher der Bundesrat, sicher auch ein Departement, ebenfalls die Bundeskanzlei oder eine parlamentarische Kommission die Eröffnung von Vernehmlassungen vornehmen kann, aber auch – das hat Ihre Kommission in Artikel 1 festgehalten – eine zuständige Einheit der zentralen oder dezentralen Bundesverwaltung, wenn diese zur Rechtsetzung befugt ist. Wenn es um technische Fragen geht, kann die Vernehmlassung auch an ein entsprechendes Amt delegiert werden. In der Verordnung wird jedoch festgelegt, dass solche Vorlagen vorgängig der Bundeskanzlei unterbreitet werden müssen, damit sie für die Vernehmlassung freigegeben werden können.



Und damit ist auch schon festgehalten, dass eine Verordnung noch die notwendigen Details regeln wird. Den Kantonen ist dazu die Möglichkeit zur Mitwirkung zugesichert worden. Ihre Kommission ist einstimmig auf dieses Geschäft eingetreten und bittet Sie, dies ebenfalls zu tun.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition*

Bundesgesetz über das Vernehmlassungsverfahren Loi fédérale sur la procédure de consultation

Detailberatung – Discussion par article

Titel und Ingress, Ziff. I Einleitung

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, ch. I introduction

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 1

Antrag der Kommission

Abs. 1

Unverändert

Abs. 2

Vernehmlassungsverfahren werden vom Bundesrat, von einem Departement, der Bundeskanzlei, von einer zuständigen Einheit der zentralen oder dezentralen Bundesverwaltung, wenn diese zur Rechtsetzung befugt ist, oder einer parlamentarischen Kommission eröffnet.

Art. 1

Proposition de la commission

Al. 1

Inchangé

Al. 2

Les procédures de consultation sont ouvertes par le Conseil fédéral, par un département, par la Chancellerie fédérale, par une unité compétente de l'administration fédérale centrale ou décentralisée, pour autant que la compétence d'édicter des règles de droit lui ait été déléguée, ou par une commission parlementaire.

Diener Lenz Verena (GL, ZH), für die Kommission: Ich habe mich dazu schon in meinem Eintretensvotum geäussert. Sie sehen, dass der geltende Gesetzestext wie folgt lautet: «Vernehmlassungsverfahren werden vom Bundesrat oder von einer parlamentarischen Kommission eröffnet.» Auch aufgrund der Anhörung der KdK hat Ihre Kommission hier folgende Formulierung vorgenommen, um eben auch wirklich zu präzisieren, was das Anliegen des Rates und der Kantone ist: «Vernehmlassungsverfahren werden vom Bundesrat, von einem Departement, der Bundeskanzlei, von einer zuständigen Einheit der zentralen oder dezentralen Bundesverwaltung, wenn diese zur Rechtsetzung befugt ist, oder einer parlamentarischen Kommission eröffnet.» Ihrer Kommission war es einfach wichtig, hier präzise zu formulieren, wer die Kompetenz hat, ein Vernehmlassungsverfahren zu eröffnen. Diese Überlegungen werden dann auch bei Artikel 5 wieder aufgenommen.

Angenommen – Adopté

Art. 3

Antrag der Kommission

Abs. 1

...
b. Gesetzesvorlagen im Sinne von Artikel 164 Absatz 1 der Bundesverfassung;

...

Abs. 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 3

Proposition de la commission

Al. 1

...

b. les projets de loi au sens de l'article 164 alinéa 1 de la Constitution;

...

Al. 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 3a

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit

(Comte, Abate, Cramer, Föhn, Minder)

Bst. a, d

Streichen

Art. 3a

Proposition de la majorité

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité

(Comte, Abate, Cramer, Föhn, Minder)

Let. a, d

Biffer

Diener Lenz Verena (GL, ZH), für die Kommission: Sie sehen, dass die Minderheit Litera a und Litera d streichen will. Worum geht es bei Litera a und Litera d? Der ganze Artikel 3a steht ja unter der Prämisse «Verzicht auf ein Vernehmlassungsverfahren», und Litera a hält fest, dass man dann auf eine Vernehmlassung verzichten kann, wenn das Inkrafttreten eines Erlasses oder die Ratifizierung eines völkerrechtlichen Vertrages keinen Aufschub duldet. Das ist politisch sicher heikel, und ich möchte kurz zusammenfassen, warum die Mehrheit der Kommission der Meinung ist, dass man dem Entwurf des Bundesrates folgen soll.

Wir haben vorhin gehört, wie die Fristen vorgesehen sind. Wir haben eine ordentliche Vernehmlassungsfrist von drei Monaten. Sie wird verlängert in der Sommerpause, über Weihnachten und auch über Ostern. Wenn nun ein Geschäft im Rahmen der Ratifizierung eines völkerrechtlichen Vertrages dringlich ist und Sie diese drei Monate plus eine allfällige Verlängerung der Vernehmlassungsfrist haben, dann geht die Dringlichkeit am Schluss auf Kosten des Parlamentes, weil ja das Parlament die Debatte zur Ratifizierung des völkerrechtlichen Vertrages führen wird. In einer Güterabwägung war es der Kommissionsmehrheit wichtiger, dass genügend Zeit bleibt für die politischen Diskussionen im Plenum und in den Kommissionen, und sie war bereit – in Ausnahmefällen selbstverständlich, und nur in begründeten Ausnahmefällen –, diesen Verzicht zuzulassen, damit die Priorität der Diskussion im Parlament nicht geschmälert wird.

Die Minderheit möchte die Vernehmlassung zwingend behalten, mit dem Risiko, dass wegen dieses Zeitverlustes für die politische Diskussion im Parlament nachher nur noch unter hohem Zeitdruck entschieden werden kann oder dass unter Umständen sogar internationale Fristen nicht eingehalten werden können.

Das waren die Überlegungen der Mehrheit, die Sie bittet, dem Bundesrat zu folgen und Litera a und Litera d nicht zu streichen.



Comte Raphaël (RL, NE): Le but principal de la révision qui nous est proposée était de mettre en oeuvre un certain nombre de recommandations de la Commission de gestion du Conseil national. A l'article 3a on sort de ce cadre, puisque le Conseil fédéral a profité de cette révision pour introduire des éléments nouveaux, c'est-à-dire une liste des cas pour lesquels il renonce à une procédure de consultation. Ces cas se font l'écho d'une pratique qui existe actuellement, mais qui n'a jamais été codifiée – qui n'a jamais été inscrite dans la loi – à l'exception de la lettre b qui est déjà dans notre droit. Alors on pourrait se demander ce que ça change d'inscrire dans la loi une pratique qui existe déjà. Aujourd'hui, lorsque le Conseil fédéral renonce dans un certain nombre de cas à des consultations, il le fait sans doute d'une manière très restrictive et prudente, puisqu'il n'y a pas de base légale qui le prévoit. Si on inscrit cette pratique dans la loi, le risque est grand que le Conseil fédéral renonce dorénavant plus souvent à envoyer des projets en consultation. Si une base légale claire permet au Conseil fédéral de renoncer à des consultations, il le fera sans doute plus fréquemment.

La minorité vous propose de biffer deux lettres de l'article 3a. Pour ce qui est de la lettre a tout d'abord, on parle du cas où «l'entrée en vigueur d'un projet de loi ou la ratification d'un traité international ne souffre aucun retard». Dans ce cas, il n'y a pas de raison de renoncer à une consultation, il faut tout simplement faire usage de la faculté de raccourcir les délais offerte par l'article 7 alinéa 4, qui prévoit que «si le projet ne souffre aucun retard, le délai peut être raccourci à titre exceptionnel». Il n'y a donc pas de raison de renoncer totalement à une consultation, il suffit de raccourcir le délai, si l'urgence l'exige.

Pour ce qui est de la lettre d, il s'agit du cas où «le projet porte sur un traité international qui ne contient aucun élément nouveau important par rapport à des traités déjà conclus avec d'autres partenaires et bien acceptés en Suisse». Vous avez ici toute une série de notions qui sont relativement abstraites. Qu'est-ce qu'un «élément nouveau important»? Cela nécessitera une interprétation. Qu'est-ce qu'un «traité déjà conclu et bien accepté en Suisse»? Comment mesurer ce degré d'acceptation? On ouvre ici la porte à une certaine appréciation de la part du Conseil fédéral et les risques d'une utilisation excessive sont présents. La minorité vous propose de biffer ces deux cas. On a affaire, à la lettre d, à des situations qui sont relativement sensibles.

Nos rapports avec les autres pays suscitent souvent des discussions politiques nourries. Il nous paraît maladroit de vouloir introduire dans la loi ces deux exceptions alors que la procédure de consultation est un instrument extrêmement important dans notre fonctionnement politique.

Nous vous proposons d'en rester à la pratique actuelle et de ne maintenir que les lettres b et c, et de ne pas ajouter les lettres a et d qui ne figuraient pas dans les recommandations de la Commission de gestion du Conseil national.

Föhn Peter (V, SZ): Ich bitte Sie, hier dem Antrag der Kommissionsminderheit zu folgen.

Die Kommission hat sehr knapp entschieden, mit 6 zu 5 Stimmen, wenn ich es richtig in Erinnerung habe. Die Kommissionssprecherin hat zu Recht gesagt, dies sei ein politisch heikler Punkt. Gerade nach den letzten Abstimmungen muss ich sagen, dass es nicht nur ein heikler, sondern ein sehr, sehr heikler Punkt ist. Ich möchte auch an den USA-Deal erinnern. Da wollte man auch etwas durchboxen, wobei es dann letztendlich auf einem anderen Weg auch eine Lösung gab.

Es geht um nichts autres als darum, auf die Vernehmlassung verzichten zu dürfen, wenn das Inkrafttreten eines Erlasses oder die Ratifizierung eines völkerrechtlichen Vertrages keinen Aufschub duldet. Völkerrechtliche Verträge können aber politisch relevant und sehr tiefgreifend sein. Wir müssen deshalb Buchstabe a unbedingt streichen – und auch Buchstabe d, bei dem es um das Gleiche geht: «Gegenstand des Vorhabens ist ein völkerrechtlicher Vertrag, der ...» Man muss nämlich genügend Zeit für eine Vernehm-

lassung und, wie die Kommissionssprecherin zutreffend erwähnt hat, auch für die politische Diskussion einräumen. Ich bitte Sie auch im Hinblick auf die letzten Abstimmungen dringend, dem Antrag der Kommissionsminderheit zuzustimmen und die Buchstaben a und d von Artikel 3a zu streichen.

Casanova Corina Bundeskanzlerin: Ich nehme gerne Bezug auf diesen Artikel 3a. Warum hat der Bundesrat das vorgeschlagen? Warum soll ausnahmsweise – es geht ja nur um eine Ausnahme – darauf verzichtet werden, eine Vernehmlassung durchzuführen?

Einerseits geht es bei Buchstabe a um völkerrechtliche Verträge, die keinen Aufschub dulden. Andererseits verweise ich hier auf Artikel 165 der Bundesverfassung betreffend dringliche Bundesgesetze. Der Bundesrat ist der Meinung, dass es besser wäre, wenn die entsprechende Zeit für die parlamentarische Debatte verwendet würde. Bei Buchstabe d geht es darum, dass auf ein Vernehmlassungsverfahren verzichtet wird, wenn keine neuen Erkenntnisse vorliegen und ein völkerrechtlicher Vertrag mit anderen völkerrechtlichen Verträgen identisch ist, die bereits abgeschlossen und akzeptiert worden sind. Der Bundesrat würde in der Botschaft ausweisen, warum er auf eine Vernehmlassung verzichtet. Ein Beispiel dafür, dass es manchmal sehr knapp werden kann: In den Abkommen zu Schengen ist vereinbart worden, dass die Schweiz innerhalb von zwei Jahren entscheiden müsse. Wie Sie wissen, ist das eine sehr knappe Frist für das Verfahren von der Vernehmlassung bis zur Schlussabstimmung des Parlamentes. Wenn dann noch eine Referendumsabstimmung dazukommt, sind zwei Jahre sehr sportlich. Bei Buchstabe d geht es beispielsweise um Rechtshilfeabkommen und Doppelbesteuerungsabkommen, bei denen sich gegenüber entsprechenden früheren Abkommen nichts mehr geändert hat.

Ich bitte Sie, der Mehrheit der Kommission zu folgen und den Minderheitsantrag abzulehnen.

Bst. a – Let. a

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit ... 22 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit ... 18 Stimmen
(0 Enthaltungen)

Bst. d – Let. d

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit ... 20 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit ... 19 Stimmen
(1 Enthaltung)

Übrige Bestimmungen angenommen
Les autres dispositions sont adoptées

Art. 4

Antrag der Kommission

Abs. 2 Bst. a
a. die Kantonsregierungen;
Abs. 2 Bst. e, 4
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 4

Proposition de la commission

Al. 2 let. a
a. les gouvernements cantonaux;
Al. 2 let. e, 4
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Diener Lenz Verena (GL, ZH), für die Kommission: Bei Artikel 4 geht es um die Teilnahme. Sie sehen, dass die Kommission eine leichte Präzisierung vorgenommen hat. Zu Stellungnahmen sind nach Litera a die Kantone eingeladen. Ihre Kommission schlägt vor, dass man hier «die Kantonsregierungen» festhält, und zwar einfach, um nicht irgendwelchen Fantasien Vorschub zu leisten, dass unter «Kantonen»

auch noch andere Gremien gemeint sein könnten. Das war unbestritten.

Angenommen – Adopté

Art. 5

Antrag der Kommission

Abs. 1

...

- a. ... bei Vorhaben nach Artikel 3 Absatz 1;
- b. ... bei Vorhaben nach Artikel 3 Absatz 2;

...

Abs. 2

Streichen

Abs. 3, 4

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 5

Proposition de la commission

Al. 1

...

- a. ... pour les projets visés à l'article 3 alinéa 1;
- b. ... pour les projets visés à l'article 3 alinéa 2;

...

Al. 2

Biffer

Al. 3, 4

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 6

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 7

Antrag der Kommission

Abs. 1–3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 4

... Aufschub, so kann die Frist ausnahmsweise verkürzt werden ...

Art. 7

Proposition de la commission

Al. 1–3

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 4

... retard, le délai peut être raccourci à titre exceptionnel. Les faits ...

Diener Lenz Verena (GL, ZH), für die Kommission: Sie sehen, dass der Bundesrat folgende Formulierung vorschlägt: «Duldet das Vorhaben keinen Aufschub, so kann die Frist verkürzt werden. Die Dringlichkeit ist gegenüber den Vernehmlassungsadressaten sachlich zu begründen.» Das habe ich schon beim Eintreten festgehalten. Der Kommission war es wichtig, hier noch ein Wort einzufügen, nämlich «ausnahmsweise», um festzuhalten, dass es nicht zu einem regelmässigen Fall werden kann, dass die Fristen verkürzt werden. Mit dem Begriff «ausnahmsweise» will die Kommission einfach festhalten, dass sie vom Grundsatz her die ordentlichen Vernehmlassungsfristen als wichtig und richtig erachtet und nur in Ausnahmefällen darauf verzichtet werden kann.

Angenommen – Adopté

Art. 8 Abs. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 8 al. 2

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 9 Abs. 1

Antrag der Kommission

Bst. a

a. die Vernehmlassungsunterlagen sowie alle Dokumente, Stellungnahmen oder Gutachten, die im erläuternden Bericht erwähnt werden;

Bst. b, c

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 9 al. 1

Proposition de la commission

Let. a

a. le dossier soumis à consultation, ainsi que tous les documents, prises de position ou avis de droit mentionnés dans le rapport explicatif;

Let. b, c

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Diener Lenz Verena (GL, ZH), für die Kommission: Hier hat die Kommission noch Präzisierungen vorgenommen. Das war ein Anliegen der Kantone. Sie sehen, dass der Bundesrat einfach festhält, die Vernehmlassungsvorlagen seien öffentlich zugänglich. Nun ist es aber so, dass die Frage, was letztendlich zu den Vernehmlassungsunterlagen gehört, immer wieder zu Spannungen geführt hat. Die Kommission hält nun fest, dass die Vernehmlassungsunterlagen sowie alle Dokumente, Stellungnahmen oder Gutachten, die im erläuternden Bericht erwähnt werden, der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden müssen. Es geht da vor allem um Stellungnahmen und um Gutachten, die in die Vernehmlassungsvorlage und in die Begründung eingeflossen sind. Es ist schwierig, in einer Vernehmlassung eine Stellungnahme abzugeben, wenn diese Unterlagen nicht zugänglich sind. Wir haben diese Änderung in der Kommission einstimmig beschlossen.

Angenommen – Adopté

Art. 10

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Ziff. II

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. II

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble
(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 13.088/27)

Für Annahme des Entwurfes ... 40 Stimmen
(Einstimmigkeit)
(0 Enthaltungen)

Diener Lenz Verena (GL, ZH), für die Kommission: Es gibt zu diesem Geschäft noch drei Postulate, die abgeschrieben werden können. Sie sind mit diesem Geschäft verknüpft. Es sind die Postulate 12.3649, 12.3650 und 12.3651. Der Bun-



desrat beantragt mit der Botschaft, diese parlamentarischen Vorstösse abzuschreiben.

Präsident (Germann Hannes, Präsident): Frau Diener Lenz, ich stelle fest, dass die drei von Ihnen erwähnten Postulate im Nationalrat abgeschrieben werden müssen. Unser Rat hat darüber nicht zu befinden.

12.3759

**Motion Fraktion
der Schweizerischen Volkspartei.
Umsetzung der von der GPK-NR
geforderten Empfehlungen
zum Vernehmlassungsverfahren**

**Motion groupe
de l'Union démocratique du Centre.
Mise en oeuvre des recommandations
soumises par la CdG-CN en matière
de procédures de consultation**

Nationalrat/Conseil national 18.09.13

Ständerat/Conseil des Etats 03.03.14

Präsident (Germann Hannes, Präsident): Sie haben einen schriftlichen Bericht der Kommission erhalten. Die Kommission beantragt, die Motion abzulehnen. Der Bundesrat beantragt ebenfalls die Ablehnung der Motion.

Diener Lenz Verena (GL, ZH), für die Kommission: In dieser Motion geht es um die fünf Empfehlungen der GPK-NR, die jetzt in das Gesetz eingeflossen sind, das wir vorhin in der Gesamtabstimmung mit 40 zu 0 Stimmen verabschiedet haben. Diese Motion ist jetzt hinfällig geworden, d. h., wir müssen sie ablehnen, weil sie erfüllt ist. Es geht um folgende Empfehlungen:

1. «Die Rolle, die Aufgaben und die Kompetenzen der Bundeskanzlei hinsichtlich der Koordination der Vernehmlassungs- und Anhörungsverfahren sind zu klären» – das haben wir vorgenommen;
2. «Die Transparenz bei der Ergebniskommunikation ist zu verbessern» – das wurde auch aufgenommen;
3. «Das konferentielle Verfahren ist abzuschaffen» – das haben wir eben gemacht;
4. «Bei verkürzten Antwortfristen ist eine Begründungspflicht einzuführen» – das haben wir in der Gesetzgebung vorhin ebenfalls gemacht;
5. «Die Frage, ob es zweckmäßig ist, an der mit dem Vernehmlassungsgesetz im Jahre 2005 eingeführten, aber kaum bekannten Unterscheidung zwischen Anhörung und Vernehmlassung festzuhalten, ist zu prüfen» – das haben wir jetzt abgeschafft.

Abgelehnt – Rejeté

14.9001

**Mitteilungen des Präsidenten
Communications du président**

Präsident (Germann Hannes, Präsident): Es freut mich ausserordentlich, auf der Ehrentribüne Herrn Igor Corman, Präsident des moldauischen Parlamentes, begrüssen zu dürfen. Der Herr Präsident wird unter anderem begleitet von den

Herren Abgeordneten Valeriu Strelet und Ion Hadirca sowie von Herrn Victor Moraru, Botschafter der Republik Moldau in der Schweiz.

Ich hatte heute Morgen die Gelegenheit, ein interessantes Gespräch mit Herrn Corman und seiner Delegation zu führen. Die moldauische Delegation hat ebenfalls Gespräche mit Nationalratspräsident Ruedi Lustenberger, mit Nationalrat Fathi Derder, Präsident der Delegation bei der Parlamentarischen Versammlung der Frankophonie, und mit Vertreterinnen und Vertretern der Europaratsdelegation geführt. Später findet noch ein Treffen mit Nationalrat Andreas Aebi, Präsident der OSZE-Delegation, statt. Morgen steht ein Besuch bei der Deza auf dem Programm.

Wir heissen den Herrn Präsidenten des moldauischen Parlamentes und seine Delegation in unserem Rat ganz herzlich willkommen und wünschen unseren Gästen weiterhin einen inspirierenden und erfolgreichen Aufenthalt in unserem Land. (*Beifall*)

10.511

**Parlamentarische Initiative
Binder Max.
Karenzfrist
bei Mandaten und Funktionen
für ehemalige Bundesräte**

**Initiative parlementaire
Binder Max.
Anciens conseillers fédéraux.
Pas de pantoufle
avant un certain délai**

Zweitrat – Deuxième Conseil

Bericht SPK-NR 03.05.13 (BBI 2013 5215)
Rapport CIP-CN 03.05.13 (FF 2013 4653)

Stellungnahme des Bundesrates 03.07.13 (BBI 2013 6559)
Avis du Conseil fédéral 03.07.13 (FF 2013 5895)

Nationalrat/Conseil national 18.09.13 (Erstrat – Premier Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 03.03.14 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

10.517

**Parlamentarische Initiative
Leutenegger Oberholzer Susanne.
Einschränkung von Mandaten
von ehemaligen
Bundesräten und Bundesrätinnen**

**Initiative parlementaire
Leutenegger Oberholzer Susanne.
Anciens conseillers fédéraux.
Délai d'attente
avant de pantoufle**

Zweitrat – Deuxième Conseil

Bericht SPK-NR 03.05.13 (BBI 2013 5215)
Rapport CIP-CN 03.05.13 (FF 2013 4653)

Stellungnahme des Bundesrates 03.07.13 (BBI 2013 6559)
Avis du Conseil fédéral 03.07.13 (FF 2013 5895)

Nationalrat/Conseil national 18.09.13 (Erstrat – Premier Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 03.03.14 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

**Antrag der Mehrheit
Nichteintreten**

**Antrag der Minderheit
(Föhn, Comte)
Eintreten**

